

§ 1 Begriffsbestimmungen

Immer wenn die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich auf:

- 1) **Zulieferer** - HYDRAPRES S.A., mit Sitz in Solec Kujawski, eingetragen im Unternehmerregister des Amtsgerichts in Bydgoszcz unter der Gerichtsregister-Nr.: 172742, identifiziert unter der Ust.-Nr.: 9532371196.
- 2) **Käufer** - bezeichnet die andere Partei des mit dem Zulieferer geschlossenen Vertrags;
- 3) **Vertrag** - darunter ist jeder Vertrag zu verstehen, der den Zulieferer verpflichtet, eine nicht monetäre Leistung für den Käufer zu erbringen, einschließlich eines Verkaufs-, Liefer- oder Dienstleistungsvertrags;
- 4) **Preis** - bezeichnet die im Vertrag festgelegte finanzielle Gegenleistung für den Zulieferer;
- 5) **Werkzeug** - bezeichnet das einzelne Werkzeug, mit dem der Zulieferer die Waren im Auftrag des Käufers herstellt, wie z. B. Stanzen, Presswerkzeuge, Matrizen usw.
- 6) **AGB** - darunter sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen;
- 7) **Partei** - bezeichnet den Zulieferer oder den Käufer, zusammen als **Parteien** bezeichnet;
- 8) **Waren** - sind alle Gegenstände, die der Zulieferer in Erfüllung des Vertrages an den Käufer liefert, einschließlich der im Auftrag des Käufers hergestellten Gegenstände, Ersatzteile/Komponenten sowie das greifbare Ergebnis einer erbrachten Dienstleistung.

§ 2 Vorbemerkungen

1. Die AGB gelten für alle Verträge, auch wenn sie dem Käufer bei Abschluss eines Folgevertrages nicht wiederholt mitgeteilt wurden, außer für Verträge, in deren Inhalt die Anwendung der AGB ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
2. Für den Fall, dass für den Vertrag andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten, haben die AGB Vorrang. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, soweit sie dem Vertrag oder den AGB widersprechen, finden zwischen den Parteien keine Anwendung. ⁴Soweit dies aufgrund zwingender Vorschriften möglich ist, wird die Anwendung von Artikel 385 § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten des Anwendungsvorrangs der AGB ausgeschlossen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB dem Vertrag widersprechen, so bleiben die Vertragsparteien im Übrigen an die Bestimmungen der AGB gebunden.
4. Ist das Rechtsverhältnis aus dem Vertrag auf Dauer angelegt, sind Änderungen der AGB für den Käufer ab dem ersten Tag des Monats verbindlich, der auf die Bekanntgabe der Änderung an den Käufer folgt, es sei denn, der Käufer hat den Vertrag fristlos gekündigt.

§ 3 Abschluss des Abkommens

1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Käufer eine Bestellung aufgibt und der Lieferer diese annimmt, oder dadurch, dass der Lieferer und der Käufer ein Vertragsdokument schreiben.
2. Eine mit den vom Lieferer vorbehaltenen Änderungen angenommene Bestellung ist für die Parteien verbindlich, soweit der Käufer den Änderungen nicht spätestens am nächsten Werktag nach Zugang der Mitteilung des Lieferers widerspricht.
3. Aufträge (Annahmeerklärungen bzw. sonstige Mitteilungen) können von den Parteien schriftlich oder per E-Mail erteilt werden.
4. Bestellungen, Einzelabrufe bzw. sonstige Mitteilungen gelten als wirksam im Namen des Käufers abgegeben, soweit sie von einer Person abgegeben wurden, die zuvor (bei früheren Bestellungen bzw. sonstigen Mitteilungen) im Namen des Käufers gehandelt hat und der Käufer diese Handlungen nicht beanstandet oder auch nur stillschweigend anerkannt hat.

Es wird davon ausgegangen, dass der Zulieferer die Bestellung (Mitteilung) in seinem Namen vorgenommen hat, bis er dem Zulieferer ausdrücklich mitteilt, dass er die Befugnisse (Vollmachten) dieser Person widerrufen hat. Diese Regelung gilt entsprechend für die Korrespondenz, die von der E-Mail-Adresse aus versandt wird, von der aus zuvor Bestellungen (Mitteilungen) im Namen des Käufers versandt wurden - bis der Zulieferer darüber informiert wird, dass diese Adresse nicht mehr gültig ist.

5. Vorschläge, Anzeigen, Preislisten, Prospekte und Kataloge des Zulieferers dienen lediglich der Information und stellen kein für den Zulieferer verbindliches Angebot dar.
6. Sofern die Parteien im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, berechtigt die Vereinbarung oder Erklärung des Käufers über eine Prognose der in bestimmten Wochen zu liefernden Warenmengen, die sich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat erstreckt (Zeitplan), den Zulieferer zur Bestellung von Material für die Herstellung von Waren in den in einem solchen Zeitplan angegebenen Mengen für die folgenden 6 (sechs) Monate und hat somit auch die folgenden Auswirkungen:
 - 1) Der Zulieferer kann nur in Ausnahmefällen aus triftigen und objektiv gerechtfertigten Gründen eine gemäß dem Fahrplan erteilte Bestellung ablehnen;
 - 2) die im Vertrag vereinbarte Preisanpassung (-senkung), die sich aus einer Senkung der Preise der Produktionsfaktoren oder einer Senkung der für die Preisanpassungsformel verwendeten Indizes ergibt, gilt frühestens für Warenlieferungen, die nach Ausschöpfung der im Fahrplan für diese Waren angenommenen Menge (Volumen) für das Halbjahr (6 Monate), in dem die genannte Preisanpassung vorgenommen wird, erfolgen;
 - 3) Der Lieferer ist berechtigt, die im Lieferplan festgelegte Warenmenge monatlich im Voraus zu produzieren und folglich auch im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit oder der Unterbrechung der Bestellung dieser Waren durch den Käufer die Abnahme der so produzierten Waren zu verlangen, sofern diese Unterbrechung drei (3) Monate überschreitet;
 - 4) In einem solchen Fall ist der Lieferer außerdem berechtigt, vom Käufer den Rückkauf (zum Kaufpreis des Lieferers) und die Rücknahme des gesamten oder eines Teils des für die Herstellung der Waren bestellten Materials zu verlangen, und zwar innerhalb der Grenzen der Menge, die sich aus dem Harmonogramm für einen Zeitraum von 3 (drei) aufeinander folgenden Monaten ergibt und die infolge der Beendigung oder Unterbrechung der Zusammenarbeit nicht verwendet wurde.

§ 4 Dokumentation der Lieferungen

1. Die Lieferung (Ausgabe) jeder Warensendung wird durch einen Frachtbrief oder eine Warenspezifikation oder ein anderes für die Lieferung verwendetes Dokument nachgewiesen.
2. Zulassungen, Zertifikate, Konformitätserklärungen oder andere Dokumente, die die Qualität (Eigenschaften) der Ware belegen, sind der zu versendenden Ware beizufügen, soweit dies in der Bestellung oder im Vertrag gefordert wird.
3. Am Tag der Lieferung stellt der Zulieferer dem Käufer eine Dauerrechnung über die Mehrwertsteuer aus, in der das Datum und die Zahlungsweise angegeben sind.
4. Bei Warenlieferungen, die außerhalb Polens ausgeführt werden, ist der Käufer verpflichtet, dem Lieferer eine Bestätigung über die Ausfuhr und die Annahme der Ware am Bestimmungsort außerhalb Polens gemäß den vom Lieferer diesbezüglich festgelegten Anforderungen zu übermitteln. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung innerhalb der vom Lieferer festgelegten Frist berechtigt den Lieferer, eine Preiserhöhung in Rechnung zu stellen und vom Käufer einen Aufschlag in Höhe von 23 % des Preises der von der fehlenden Bestätigung betroffenen Ware zu verlangen.
5. Bei Warenlieferungen, die außerhalb des Gebietes der Europäischen Union ausgeführt werden, ist der Käufer verpflichtet, dem Zulieferer ein Dokument zu übersenden, in dem eine Zollstelle die Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der EU unter Androhung eines Preisaufschlags von 23% bestätigt. Die Bestimmungen von Abschnitt 4 gelten entsprechend.

§ 5 Annahmen

1. Verzögert sich die Leistung/Lieferung/Abholung der Ware auf Wunsch des Käufers oder aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat (z.B. Zahlungsverzug mit der Folge der Aussetzung der Leistung des Lieferers, Verzug des Käufers bei der Abnahme der Ware), kann der Lieferer vom Käufer die Kosten der Lagerung in Höhe von 1 % des Nettopreises der Ware für jeden angefangenen Tag der Lagerung verlangen. Überschreitet der Verzug 30 Tage, so ist der Zulieferer berechtigt, die Zahlung des Warenpreises trotz Nichtabnahme zu verlangen.
 2. Die Überprüfung der Warenmenge erfolgt bei Lieferung und Abnahme der Waren am Lieferort in Anwesenheit eines Vertreters des Lieferers und des Käufers (jede Person, die vom Käufer tatsächlich eingesetzt wird, einschließlich des im Namen des Käufers handelnden Spediteurs oder der vom Spediteur für den Transport der Waren eingesetzten Person).
 3. Mengenmäßige Fehlmengen der Ware und sichtbare Mängel (einschließlich Beschädigungen der Verpackung) sind im Lieferschein, Frachtbrief oder einem anderen Dokument, das die Übergabe der Ware bestätigt, anzugeben. Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferer verdeckte Mängel innerhalb von 7 Kalendertagen nach deren Entdeckung anzuzeigen.
 4. Bei Lieferung von Waren durch den Transport oder im Auftrag des Zulieferers hat der Käufer bei der Annahme zu prüfen, ob während des Transports mechanische oder äußere (optische) Schäden an den Waren aufgetreten sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Reklamation in diesem Fall ist die Beschreibung des Schadens im Lieferschein/Lieferdokument (CMR, Frachtbrief usw.). Im Falle eines sichtbaren Verlustes oder einer Beschädigung der Sendung hat der Käufer in jedem Fall die vom Frachtführer geforderten Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Eintragung in das Frachtdokument, die Erstellung eines Schadensprotokolls in Anwesenheit des Fahrers und die Anfertigung einer Fotodokumentation.
 5. Die Nichteinhaltung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Verpflichtungen hat den Verlust der Ansprüche wegen Mängeln, Fehlern oder Schäden, auf die sich die Fahrlässigkeit bezieht, zur Folge.
 6. Werden bei der Abnahme Vertragswidrigkeiten der Ware festgestellt, so kann der Käufer die Abnahme verweigern, sofern diese Vertragswidrigkeiten wesentlich sind. Bei nicht wesentlichen Mängeln ist der Zulieferer bei der Abnahme verpflichtet, diese innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen.
 7. Bei Mängeln, die den Gebrauch der Ware nicht verhindern und deren Beseitigung nicht möglich oder besonders schwierig ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, kann der Käufer nur eine angemessene Minderung des Preises verlangen.
 8. Liefert der Zulieferer einen Teil der bestellten Warenmenge, so kann der Käufer die Annahme dieses Teils nicht verweigern.
5. Im Falle einer Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die beanstandete Ware zum Zwecke einer etwaigen Prüfung unter Beteiligung eines Vertreters des Zulieferers sicherzustellen und ggf. zum Zwecke einer entsprechenden Prüfung zur Verfügung zu stellen.
 6. Erweist sich eine Reklamation als unberechtigt, ist der Zulieferer berechtigt, dem Käufer die Kosten des Reklamationsverfahrens in Rechnung zu stellen, einschließlich der Kosten für Reise, Transport und Untersuchung der Waren.
 7. Die Einreichung einer Reklamation entbindet den Empfänger nicht von der Verpflichtung, den Preis der Waren zu bezahlen.
 8. Im Falle von Mängeln an den Waren, die in den Geltungsbereich und die Frist der vom Zulieferer gewährten Garantie fallen, ist der Zulieferer nach Beurteilung der Qualität und Anerkennung der Reklamation verpflichtet, die Waren durch mangelfreie Waren zu ersetzen oder den Preis der mangelhaften und zurückgesandten Waren zu erstatten, es sei denn, die Parteien einigen sich auf eine angemessene Minderung des Preises.
 9. Der Zulieferer behält sich das Recht vor, eine Reklamation nicht zu akzeptieren, falls der Käufer die Grundsätze des im Vertrag festgelegten Reklamationsverfahrens, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht einhält.

§ 7 Zahlungen

1. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist jeder in einer Preisliste, einer Bestellung, einer Bestätigung oder einem anderen Dokument enthaltene Preis der Preis ab Werk (ab Lager des Zulieferers). Dieser Preis enthält nicht die Kosten für Versicherung, Gebühren und Abgaben, Steuern (einschließlich Mehrwertsteuer), Umschlag- und Entladekosten, die vom Käufer zu tragen sind.
2. Der Zulieferer wird dem Preis die Mehrwertsteuer und andere öffentliche Abgaben in der sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Höhe hinzurechnen.
3. Die Berechnung und Vereinbarung des Preises erfolgt unter der Annahme stabiler wirtschaftlicher Bedingungen. Erhöhen sich in der Zeit zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Tag der Erfüllung die Kosten für die Erfüllung (Rohstoffpreise, Arbeitskosten, Produktionskosten, Steuern, Wechselkurse usw.) um mehr als 10 %, ist der Zulieferer berechtigt, die weitere Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis eine Änderung des Preises vereinbart ist.
4. Bei einem Annahme- oder Zahlungsverzug von mehr als 30 Kalendertagen ist der Zulieferer berechtigt, seine eigenen Leistungen bis zur Beendigung des Verzuges zurückzuhalten. Darüber hinaus kann der Zulieferer in solchen Fällen auch den Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag in dem noch nicht erfüllten Teil zurücktreten sowie die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Preises verlangen, der dem Zulieferer zugestanden hätte, falls der Vertrag in Kraft geblieben und gemäß dem in § 3 Abs. 6 genannten Zeitplan erfüllt worden wäre. Das Vorstehende schränkt nicht das Recht ein, in allgemeiner Form Schadensersatz für den über den Betrag der vereinbarten Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden zu fordern, einschließlich der Erstattung der bereits für die Erfüllung des Vertrages aufgewendeten Kosten, sowie das in § 3 Abs. 6, Punkt 3 genannte Recht auszuüben.
5. Eine unbegründete Verweigerung der Annahme oder der Ausstellung/Unterzeichnung eines Dokuments, das nach dem Vertrag die Grundlage für eine Rechnung bildet, setzt die Fälligkeit des Preises nicht aus.
6. Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises der Waren durch den Käufer bleiben diese Eigentum des Zulieferers.
7. Die Zahlung des Preises erfolgt durch Überweisung auf das im Vertrag angegebene Konto des Zulieferers und, im Falle einer Änderung dieses Kontos, auf das in der letzten schriftlichen Mitteilung an den Käufer angegebene Konto des Zulieferers.
8. Falls die geltenden Vorschriften die Rechte oder Pflichten des Zulieferers als Steuerzahler oder Abgabepflichtiger, die sich aus der Leistung oder Zahlung des Preises ergeben, von der Einholung einer bestimmten Erklärung, Bescheinigung, Information oder eines

§ 6 Beschwerden

1. Der Zulieferer gewährt eine Qualitätsgarantie und Gewährleistung auf die von ihm hergestellten Waren für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung.
2. Der Käufer hat dem Lieferer bei sonstigem Verlust von Mängelansprüchen die Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.
3. Die Ware gilt nur dann als mangelhaft, soweit sie nicht den im Vertrag, in der vereinbarten Spezifikation oder in anderen vom Verkäufer herausgegebenen Dokumenten ausdrücklich festgelegten Eigenschaften entspricht.
4. Der Käufer verpflichtet sich, im Reklamationsschreiben die Menge der beanstandeten Ware, ihre Art, die Bestellnummer, die Umsatzsteuer-Rechnungsnummer und die Losnummer, die Position, den konkreten Grund der Beanstandung und seine Erwartungen anzugeben.

anderen Dokuments über den Käufer abhängig machen, ist der Käufer verpflichtet, dem Zulieferer ein solches Dokument unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Aufforderung durch den Zulieferer zur Verfügung zu stellen. Der Zulieferer ist berechtigt, seine eigene Leistung zurückzuhalten, bis er eine solche Erklärung, Bescheinigung, Information oder Unterlage vom Käufer erhalten hat.

§ 8 Werkzeuge

1. Erfordert die Erfüllung einer Bestellung die Anfertigung von Werkzeugen durch den Lieferer, mit denen die Waren hergestellt werden sollen, so ist der Käufer verpflichtet, den Werkzeugpreis im Voraus zu zahlen. Die Werkzeuge werden dann beim Lieferer gelagert, um für die Erfüllung der nachfolgenden Aufträge des Käufers verwendet zu werden.
2. Zur Berechnung der Kosten für die Herstellung des Werkzeugs in den Warenpreis müssen die Kosten für die Herstellung des Werkzeugs und die Mindestmenge (Volumen) der mit dem Werkzeug herzustellenden Waren bestimmt werden. Falls der Käufer innerhalb von 2 (zwei) Jahren nach der Bestellung des Werkzeugs diese Mindestmenge an Waren nicht abnimmt, ist der Lieferer berechtigt, die Zahlung (Erstattung) eines angemessenen (nicht abgerechneten) Teils der Kosten für die Herstellung des Werkzeugs zu verlangen. Ein solcher Anspruch steht dem Zulieferer auch dann zu, soweit er den Käufer im Voraus über seine Entscheidung, die mit dem gegebenen Werkzeug hergestellte Ware nicht weiter zu bestellen, sowie über die Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien informiert.
3. Im Vertrag über die Herstellung des Werkzeugs legen die Parteien die Menge (Volumen) der Waren fest, für die der Zulieferer die Qualität und die Gebrauchstauglichkeit des Werkzeugs garantiert. Ist eine solche Menge nicht festgelegt, so wird davon ausgegangen, dass eine solche Garantie für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Herstellung des Werkzeugs gegeben wird.
4. Der Zulieferer ist berechtigt, die Herstellung und damit die Lieferung weiterer Warenpartien (Mengen) nach Ablauf der unter die Werkzeuggarantie gemäß Ziffer 3 fallenden Menge (Zeitraum) so lange zurückzuhalten, bis sich die Parteien auf die Bedingungen für die Herstellung eines neuen Werkzeugs oder die angemessene Aufarbeitung des zuvor verwendeten Werkzeugs geeinigt haben.
5. Der Lieferer ist verpflichtet, das Werkzeug jederzeit auf Verlangen des Käufers an diesen herauszugeben; ist der Käufer dem Lieferer gegenüber jedoch verschuldet, so kann der Lieferer die Herausgabe des Werkzeugs bis zur Begleichung der Schuld zurückhalten. In dem in Abschnitt 2 beschriebenen Fall kann der Lieferer die Auslieferung des Werkzeugs bis zur Bezahlung der Kosten für dessen Anfertigung zurückhalten.
6. Erteilt der Käufer innerhalb eines Zeitraums von 2 (zwei) Jahren ab dem Datum des letzten Auftrags, bei dem das Werkzeug verwendet wurde, keinen weiteren Auftrag, der die Verwendung des Werkzeugs erfordert, oder gibt er eine vorherige Erklärung über die endgültige Aufgabe des Werkzeugs ab, so holt der Käufer das Werkzeug auf eigene Kosten beim Lieferer ab. Der Lieferer kann das Werkzeug auch bei der nächsten Warenlieferung auf Kosten des Käufers versenden, es sei denn, die Parteien vereinbaren die Bedingungen (einschließlich der Vergütung) für die weitere Aufbewahrung des Werkzeugs durch den Lieferer. Einigen sich die Parteien nicht über die weitere Aufbewahrung des Werkzeugs durch den Lieferer und nimmt der Käufer das dem Lieferer zur Verfügung gestellte Werkzeug nicht ab, verliert der Käufer das Eigentum an dem Werkzeug und das Recht, die Herausgabe des Werkzeugs zu verlangen, das vom Lieferer für eigene Zwecke verwendet oder auf Kosten des Käufers entsorgt werden kann.
7. Bei Werkzeugen, mit denen verschiedene Waren oder verschiedene Varianten von Waren gleichzeitig hergestellt werden (z.B. symmetrische Varianten, Spiegelvarianten usw.), ist die Bestellung jeder aufeinanderfolgenden Charge (Menge) von Waren, die mit einem solchen Werkzeug hergestellt werden, gleichbedeutend mit der Bestellung der gleichen Menge jeder der mit diesem Werkzeug hergestellten Waren.

8. Der Käufer sichert zu und ist dafür verantwortlich, dass er Inhaber der geistigen Eigentumsrechte, einschließlich etwaiger Urheberrechte an Werken, aufgrund derer er das Werkzeug bestellt, sowie der gewerblichen Schutzrechte, einschließlich der Schutzrechte an Gebrauchsmustern oder der Rechte aus der Eintragung gewerblicher Muster, aufgrund derer er das Werkzeug oder die Ware bestellt, ist. In diesen Fällen ermächtigt der Käufer den Lieferer mit dem Abschluss des Vertrages, diese Rechte zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zu nutzen, und der Käufer sichert dem Lieferer den Schutz vor Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung ihrer geistigen Eigentumsrechte zu.

§ 9 Schutz personenbezogener Daten

1. Jede Vertragspartei des Abkommens verarbeitet die von der anderen Vertragspartei übermittelten personenbezogenen Daten in einer Weise, die mit den geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) vereinbar ist.
2. Der Käufer (als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher) betraut den Zulieferer mit der Verarbeitung der von ihm in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erhobenen personenbezogenen Daten, die sich im IT-System des Zulieferers befinden, einschließlich der Daten der Mitarbeiter und Auftragnehmer des Käufers.
3. Der Zulieferer ist für die Zwecke und in dem Umfang, der für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, befugt, die ihm anvertrauten Daten in elektronischer Form zu verarbeiten.
4. Der Zulieferer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten nur zu Zwecken zu verarbeiten, die mit der Erfüllung des Vertrags zusammenhängen, und nur in dem Umfang, der für die Erfüllung seiner Zwecke erforderlich ist.
5. Die ihm im Rahmen des Vertrages anvertrauten personenbezogenen Daten werden in den Räumlichkeiten des Zulieferers verarbeitet. Sollte der Zulieferer die Daten an einem anderen Ort verarbeiten, ist er verpflichtet, den Käufer vor Beginn der Datenverarbeitung an dem anderen Ort schriftlich zu informieren.
6. Der Zulieferer verpflichtet sich, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine den Risiken und der Kategorie der geschützten Daten angemessene Sicherheit der zur Verarbeitung anvertrauten personenbezogenen Daten gewährleisten, insbesondere gegen ihre unbefugte Weitergabe, ihre Kenntnisnahme durch eine unbefugte Person, ihre gesetzeswidrige Verarbeitung sowie gegen ihre Veränderung, ihren Verlust, ihre Beschädigung oder ihre Zerstörung.
7. Nur Mitarbeiter des Käufers, die über eine namentlich genannte Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten verfügen, dürfen die im Rahmen dieses Abkommens übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten.
8. Der Zulieferer ist darüber hinaus verpflichtet:
 - 1) dem Käufer auf Verlangen Auskunft über die Verarbeitung der ihm anvertrauten personenbezogenen Daten zu erteilen. Insbesondere verpflichtet sich der Zulieferer, unverzüglich Auskunft zu erteilen über jede Verletzung der Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten durch den Zulieferer, seine Angestellten, Mitarbeiter oder Dritte, denen der Zulieferer die Datenverarbeitung anvertraut hat;
 - 2) den Käufer unverzüglich über alle Maßnahmen zu unterrichten, die beim Generalinspektor für den Schutz personenbezogener Daten, bei Behörden, bei der Polizei oder bei den Gerichten im Zusammenhang mit den unter dieses Abkommen fallenden personenbezogenen Daten ergriffen werden;
 - 3) den Käufer die Möglichkeit zu geben, zu einem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem Datum, an dem der Käufer dem Zulieferer seine Absicht zur Durchführung einer Inspektion mitteilt, eine Inspektion an den Standorten, an denen die anvertrauten personenbezogenen Daten verarbeitet werden, durchzuführen, um

- die Korrektheit der Verarbeitung und Sicherung der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- 4) bei Beendigung des Vertrages alle Datenträger, die die anvertrauten personenbezogenen Daten enthalten, an den Käufer zurückzugeben oder diese Daten von den Datenträgern, die nicht an den Käufer zurückgegeben werden können, endgültig zu löschen (es sei denn, die Pflicht zur Aufbewahrung der Daten ergibt sich aus allgemein geltenden Gesetzen). Die Verpflichtung zur Löschung der Daten gilt auch für etwaige vom Zulieferer erstellte Kopien der Daten.
 9. Wird eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten festgestellt, so meldet der Zulieferer dies dem Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung.

§ 10 Höhere Gewalt und Haftungsbeschränkung

1. Eine Vertragspartei haftet nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages, die durch ein Ereignis höherer Gewalt (Hindernis) verursacht wird, sofern sie die andere Vertragspartei unverzüglich von dem Ereignis unterrichtet und den Eintritt des Ereignisses und die Dauer des Hindernisses dokumentiert.
2. Unter höherer Gewalt ist ein Ereignis zu verstehen, das sich der Kontrolle der Partei entzieht, auf die sie Einfluss hat, oder ein unvorhergesehenes Hindernis, das außerhalb des gewöhnlichen Laufs der Dinge auftritt, unabhängig davon, ob es mit der Tätigkeit des Lieferanten oder der seiner Unterlieferanten oder Unterauftragnehmer zusammenhängt, z.B. wie Erdbeben, Feuer, Überschwemmung, Orkan, Explosion/Explosion, Naturgewalten, Unfall, Krieg, Kriegsgefahr, Mobilmachung, Aufruhr, Rebellion, Sabotage, Terroranschlag, Aufstand, zivile Unruhen oder Requisition, Epidemien, Unruhen, Streiks, Straßensperren, verhängte Embargos, amtliche Entscheidungen von Behörden und öffentlichen Verwaltungen, Industrieunfälle, unvorhergesehene Unterbrechungen der Energie- oder Rohstoffversorgung.
3. Dauert der Zeitraum der höheren Gewalt länger als 30 Tage, können die Parteien nach eigenem Ermessen (i) einvernehmlich eine weitere Vorgehensweise zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen vereinbaren oder (ii) vom Vertrag zurücktreten.
4. Außer den im Vertrag (und seinen Anlagen) ausdrücklich festgelegten Ansprüchen hat der Käufer keine weiteren Ansprüche gegen den Lieferer, mit Ausnahme von Ansprüchen, die durch den Willen der Parteien nicht wirksam begrenzt werden können.
5. Ungeachtet des Vorstehenden haftet der Zulieferer dem Käufer nur für unmittelbare Schäden und nicht für mittelbare Schäden, einschließlich Schäden infolge von Ausfallzeiten oder entgangenem Gewinn.
6. Unabhängig von der Anspruchsgrundlage des Käufers übersteigt die Gesamthaftung des Lieferers für die mangelhafte Erfüllung des Vertrages (einschließlich der Mängel an den Waren) nicht das Zehnfache des Preises der Waren, die von der mangelhaften Erfüllung des Vertrages betroffen sind, mit der Maßgabe, dass diese Haftung in dem Umfang (bis zu solchen Grenzen, Beträgen, Ansprüchen usw.) ausgedehnt wird, wie sie durch die dem Lieferer im Rahmen seines Haftpflichtversicherungsvertrages gewährte Versicherungsdeckung gedeckt ist.

§ 11 Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen des Vertrages sowie alle im Zusammenhang mit seiner Durchführung erlangten Informationen vertraulich zu behandeln:
 - a. personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO-Verordnung,
 - b. Informationen, die Geschäftsgeheimnisse der Partei darstellen.
2. Die Parteien sind verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Informationen nur für die Zwecke der Durchführung des Abkommens zu verwenden.

3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, oder für Informationen, die auf Antrag einer Behörde zur Verfügung gestellt werden, die nach geltendem Recht berechtigt ist, eine solche Offenlegung zu verlangen.
4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt so lange, wie die Informationen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vertraulich bleiben, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach ihrer Übermittlung.
5. Eine Vertragspartei darf die in Absatz 1 genannten Informationen nur an Personen weitergeben, die an der Durchführung des Abkommens beteiligt sein werden. Die Vertragspartei verpflichtet sich, diese Personen über ihre Verpflichtungen aus den vorstehenden Absätzen zu informieren und sich zu deren Einhaltung zu verpflichten. Die Vertragspartei haftet für jede Verletzung der Vertraulichkeit durch diese Personen.
6. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erlischt, soweit die offenlegende Vertragspartei der Offenlegung der Informationen schriftlich zustimmt.

§ 12 Schriftverkehr

1. Laufende Vereinbarungen, Anweisungen, Benachrichtigungen, Mitteilungen usw., die die Ausführung des Vertrags betreffen, können schriftlich oder per E-Mail an die im Vertrag angegebenen Adressen der Parteien und, im Falle einer schriftlichen Mitteilung über eine Änderung der im Vertrag angegebenen Daten, an die von der Partei zuletzt angegebene Adresse erfolgen.
2. Personen, die von einer Partei in der Vereinbarung als ihre Vertreter benannt werden, gelten als bevollmächtigt, die in Absatz 1 genannten Erklärungen im Namen der Partei abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Die Verwendung der elektronischen Post gilt nicht für Erklärungen, die eine Änderung des für die Zahlung des Preises maßgeblichen Bankkontos, einen Wechsel des Vertreters der Vertragspartei oder eine Änderung der Korrespondenzadresse der Vertragspartei betreffen. Diese Handlungen bedürfen unter Androhung der Nichtigkeit der Schriftform.
4. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten auch für schriftlich geschlossene Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages, mit Ausnahme von Änderungen der AGB, die dem Käufer auch per E-Mail wirksam mitgeteilt werden können.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Falls der Käufer eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, sowie falls gegen ihn ein Konkursantrag gestellt wird oder falls er für insolvent, liquidiert oder aufgelöst erklärt wird, hat der Lieferer das Recht (nach eigenem Ermessen): den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten (bis zum Ablauf eines Monats nach der vereinbarten Frist für die Erfüllung des Vertrags) oder seine Erfüllung ganz oder teilweise auszusetzen.
2. Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Zulieferers abtreten, andernfalls ist er nichtig.
3. Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Abkommens, einschließlich der AGB, berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, die in Kraft bleiben und für die Vertragsparteien verbindlich sind.
4. Der Vertrag unterliegt dem polnischen Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlich das für den Sitz des Zulieferers zuständige polnische ordentliche Gericht zuständig.